

gerlicher und sozialistischer Kriminologie exakt herausgearbeitet haben.

Kaiser (Tübingen) versuchte unlängst, Entwicklung und Stand der sozialistischen Kriminologie einzuschätzen⁵. Aus diesem Beitrag und aus anderen Arbeiten wird offenbar, daß eine ganze Reihe bürgerlicher Gelehrter mit wesentlichen Thesen der bürgerlichen Kriminologie in Konflikt geraten ist. Das hat dazu geführt, daß man sich heute stärker auch mit den Ergebnissen der sozialistischen Kriminologie befaßt.

Die harten Realitäten des Lebens in der kapitalistischen Gesellschaft sind es, die in den letzten Jahren dazu geführt haben, daß bürgerliche Kriminologen und Soziologen ihre eigenen Standpunkte und Thesen überprüfen. So schrieb z. B. der hessische Generalstaatsanwalt Bauer, sich auf den amerikanischen Soziologen Sutherland berufend, daß die „Kriminalität nicht biologisch, nicht psychologisch, nicht psychiatrisch, sondern allein soziologisch zu erklären“ sei, und er fuhr fort:

„Die Kriminologen ... betonen emphatisch die Bedeutung der Armut für die Kriminalität und legen Gewicht auf die sozialen und persönlichen Pathologien, die gewöhnlich mit Armut verbunden sind ... Ehrenwerte Geschäftsleute, die die Gesetze verletzen, leben aber selten in Armut und zeigen selten soziale und persönliche Pathologien.“⁶

Das ist ohne Zweifel eine richtige Feststellung, leider aber nur die halbe Wahrheit. Zur ganzen Wahrheit gehört auch die Tatsache, daß die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen zwar ein permanentes Verbrechen darstellt, aber in den Gesetzen der Ausbeutergesellschaft nicht zu einer strafbaren Handlung erklärt wurde. Zur ganzen Wahrheit gehört ferner, daß selbst kriminalisierte Handlungen, wenn sie von der herrschenden Klasse der Ausbeutergesellschaft begangen werden, von der Klassenjustiz dieser Gesellschaft in der Regel nicht verfolgt und nicht geahndet werden. Hören wir dazu Bauer:

„Nirgends zeigt sich deutlicher als hier, daß unser Strafrecht noch immer die Schalen eines Klassenstrafrechts mit sich schleppt... Die Mittel- und Oberklassen pflegen nicht zu stehlen, weil sie nicht zu stehlen brauchen. Sie haben ihre eigenen PKW. Sie brauchen auch nicht mit vorgehaltenem Revolver Banken plündern. Sie haben ihre eigenen Safes. Diebstahl und Raub ist strafbar, spezifische Methoden des BIG BUSINESS sind aber überhaupt keiner Regelung unterworfen. Liegt aber eine Regelung vor, so ist nicht sicher, daß die Verletzung der Regelung eine Strafe nach sich zieht.“⁷

Selbst mutige bürgerliche Kriminologen beschränken sich fast ausschließlich auf die Beschreibung der äußeren Erscheinungen der Kriminalität in der kapitalistischen Gesellschaft und stoßen nicht zu den Ursachen dieser Kriminalität vor. So kommt z. B. Kaiser zu dem Ergebnis, daß in der Bundesrepublik „nur ein Teil der begangenen Delikte zur Anzeige gelangt“ und daß „auf Grund dieses Bildes ... zuweilen ... angenommen (wird), daß eine konstante Zahl von rund 10 Millionen kriminell gewordener Bundesbürger daher nicht zu hoch, eher zu niedrig eingesetzt sein dürfte“⁸. Solche Zahlen wurden auch von den westdeutschen Kriminologen Hellmer und Brauneck

ermittelt. Beide kamen auf Grund ihrer Forschungen zu dem Ergebnis, daß man es „bei der Kriminalität in der Wohlstandsgesellschaft mit einem Massenphänomen zu tun“ habe und „der Slogan vom ‚Volk der Vorbestraften‘ in die öffentliche Debatte geworfen worden“ sei⁹.

Diese Feststellungen wurden durch eine „Kleine Anfrage“ im westdeutschen Bundestag am 3. November 1966 indirekt bestätigt:

„In einer der längsten Kleinen Anfragen, die bisher im Bundestag eingebracht worden sind, wollen die Abgeordneten auf folgende Tatsachen aufmerksam machen:

1. Allein im Bereich des Betrugs und des Diebstahls werden jährlich mindestens vier Millionen Strafsachen verzeichnet.

2. Der materielle Schaden, der durch solche Kriminalität entsteht, erreicht schätzungsweise den Betrag von zehn Milliarden DM pro Jahr ...

Die Abgeordneten glauben sogar nachweisen zu können, daß die Organisation von Betrugsunternehmen und von Schwindelfirmen im Bundesgebiet ungeahnte Ausmaße angenommen hat. Die Hintermänner solcher Unternehmen haben angeblich begonnen, die Bundesrepublik unter sich in Einflußzonen aufzuteilen.“¹⁰

Daraus ergibt sich:

1. Die amtliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik spiegelt nicht die wirkliche Kriminalität in Westdeutschland wider, weil sie die sog. Oberwelt-Kriminalität gar nicht erfaßt.

2. Die großen Betrügereien in der Bundesrepublik werden nicht von sog. kleinen Leuten begangen. Hier handelt es sich offensichtlich um die Manager größerer Unternehmen mit erheblichem ökonomischen und politischen Einfluß.

3. Die großen Betrügereien sind möglich, weil die Betrüger der herrschenden Klasse angehören und deshalb von der von ihr abhängigen Klassenjustiz nicht verfolgt werden.

Die Kriminalität der westdeutschen Oberschicht ist ein Bestandteil der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung der Bundesrepublik, die — wie Mannheim schrieb — „den Typus von Verbrechen und Verbrechenern besitzt, der ihren kulturellen, moralischen, sozialen, religiösen und wirtschaftlichen Bedingungen“ entspricht¹¹.

„Am Ende einer fast 200jährigen Geschichte bürgerlicher Kriminalpolitik befindet sich die bürgerliche Kriminologie vor einem vollendeten Fiasko der von ihr vorgeschlagenen bzw. unterstützten Maßnahmen zur Bekämpfung der Kriminalität. Eingedenk des Goethewortes

„Da steh' ich nun, ich armer Tor,
und bin so klug als wie zuvor!¹

beginnt sie sich erneut zu fragen, wie dem Übel abgeholfen werden kann.“ (S. 158/159)

Es ist deshalb den Autoren der „Sozialistischen Kriminologie“ zuzustimmen, wenn sie feststellen, daß der bürgerlichen Kriminologie nur geholfen werden kann „durch einen bewußten Kampf gegen politisch-reaktionäre Tendenzen, für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Demokratie im Strafrecht... und durch ein perspektivistisches Eintreten für grundsätzliche demokratische Veränderungen in der Gesellschaft“ (S. 162).

5 Kaiser, „Entwicklung und Stand der sozialistischen Kriminologie“¹², Kriminalistik 1966, Heft 11, S. 553 ff., und Heft 12, S. 635 ff.

6 Aus der westdeutschen Zeitschrift „Konkret“ vom Oktober 1966.

7 Ebenda.

8 Kaiser, „Die Kriminalität in der Wohlstandsgesellschaft“, Kriminalistik 1966, Heft 6, S. 282/283.

9 Ebenda, S. 283.

10 „Die Welt“ vom 4. November 1966, S. 6.

H Wirtschaftskriminalität, Lübeck 1963, S. 84.